

• Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die amtliche Sammlung!

2476 0047

Gesetz: BWGöD § 8 Abs 1 Nr 4

Rechtssatz:

Ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes wird
noch nicht dadurch von einer Wiedergutmachung
ausgeschlossen, dass er vor dem Inkrafttreten
des BWGöD die freiheitliche demokratische Grund-
ordnung bekämpft hat.

Aktenzeichen: IV ZR 167/55

Urt. des BGH v. 22. Oktober 1955 KG Berlin

17
IV ZR 167/55

Verkündet
am 22. Oktober 1955
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B e r l i n , vertreten durch den Senator
für Inneres, dieser vertreten durch den Direktor des
Entschädigungsamtes Berlin in Berlin W 35, Potsdamer
Strasse 186,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Strafanstaltshauptwachtmeister i.R. Alfred H [REDACTED]
[REDACTED] in B [REDACTED], B [REDACTED] strasse [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED] [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 1955 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Dr. Kregel, Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom 15.
Dezember 1954 wird zurückgewiesen.

Die aussergerichtlichen Kosten der Revision
hat der Beklagte zu tragen. Im übrigen ist
das Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

1/7

Tatbestand:

Der im Jahre 1882 geborene Kläger, der am 1. Januar 1947 seinen Wohnsitz in Westberlin hatte, ist "Erster Hauptwachtmeister" im Berliner Strafanstaltsdienst gewesen. Da er der SPD und dem Gewerkschaftsbund angehörte, wurde er im August 1933 auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums unter Zubilligung von 3/4 seiner Pension aus dem Staatsdienst entlassen. Er war dann in der Privatwirtschaft bis Ende April 1945 tätig. Nach vorübergehender Tätigkeit in der Berliner Stadtverwaltung ist er am 1. August 1945 wieder in den Justizdienst eingetreten. Er hat zuletzt die Stelle eines Fürsorgers in leitender Stellung bekleidet. Zum 30. Juni 1949 ist ihm wegen Überschreitung der Altersgrenze das Dienstverhältnis gekündigt worden. Seit dem 1. Juli 1949 bezieht er Ruhegehalt.

Der Kläger wurde nach dem Zusammenbruch wieder Mitglied der SPD und Mitglied des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, in dem er bis zum Jahre 1947 dem Vorstand der Abteilung "Beamte, Versicherungen, Banken" angehörte. Bei der sogenannten Vereinigung der Arbeiterparteien im Jahre 1946 wurde er in die SED überführt. Nach seinen Angaben ist er im August 1950 aus dieser, wie aus dem FDGB ausgeschieden.

Der Kläger macht wegen des Schadens, der ihm durch seine Entlassung im Jahre 1933 entstanden ist, Entschädigungsansprüche geltend. Während die Entschädigungsbehörde und das Landgericht solche abgelehnt haben, hat das Kammergericht seinen in diesem Rechtszug gestellten Anträgen entsprochen. Mit diesen hat der Kläger einmal um Feststellung gebeten, dass der Beklagte verpflichtet sei, unter Anrechnung der Zeit vom 28. August 1933 bis 8. Mai 1945



auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit und auf das Besoldungsdienstalter ihm mit Wirkung vom 1. April 1951 des Ruhegehalt eines "Ersten Strafanstaltshauptwachtmeisters" und dementsprechend für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 eine Kapitalentschädigung unter Anrechnung der erhaltenen Versorgungsbezüge zu zahlen, und sodann beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihm einen Betrag von 1.776,20 DM als Entschädigung für die ihm vor dem 8. Mai 1945 entgangenen Bezüge zu zahlen.

Mit der vom Kammergericht zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, dass der Kläger ein durch nationalsozialistische Gewaltmassnahmen verfolgter Angehöriger des öffentlichen Dienstes sei, dass er durch diese Gewaltmassnahmen geschädigt worden sei und daher grundsätzlich einen Anspruch auf Wiedergutmachung habe. Dieser Anspruch sei für die Zeit vor dem 1. April 1950 nach dem BEG und für die Zeit danach nach dem BWGÖD zu beurteilen, wobei Vorschriften des Berliner Entschädigungsgesetzes zur Anwendung zu kommen hätten, soweit diese für den Kläger günstiger seien. Dies ist rechtlich bedenkenfrei und wird auch von der Revision nicht angegriffen.

Die Revision rügt jedoch zunächst, dass das Berufungsgericht dem Kläger Entschädigungsansprüche nicht deshalb versagt habe, weil er bis zum August 1950 Mitglied der SED und des FDGB gewesen sei. Diese Rüge ist unberechtigt. Un-

ter den Gründen, die wegen Mitgliedschaft bei einer politischen Partei oder Organisation einen Ausschluss von einer Wiedergutmachung zur Folge haben können, führt das BWGöD in seinem § 8 Abs 1 Nr 1 nur die Mitgliedschaft bei der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen an, während das BEG in seinem § 1 Abs 4 Nr 1 es nicht auf die Mitgliedschaft, sondern darauf abstellt, ob der Verfolgte der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat.

Die Revision glaubt allerdings dem Kläger vorwerfen zu können, dem SED-Regime, somit einer Gewaltherrschaft, Vorschub geleistet und damit auch die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft zu haben (§ 1 Abs 4 Nr 4 BEG, § 8 Abs 1 Nr 4 BWGöD). Was zunächst die Frage anlangt, ob ein Ausschluss von einer Entschädigung auf Grund der zuletzt genannten Bestimmung möglich sei, so ist hierzu zu bemerken, dass der erkennende Senat für Entschädigungsansprüche nach dem BEG in seiner zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 6. April 1955 IV ZR 278/54 diesen Ausschlussgrund auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abgestellt hat. Das BEG wie das BWGöD verwenden in ihren Bestimmungen die Gegenwartsform von Bekämpfen im Gegensatz zu den Vergangenheitsformen in den Nummern 1 bis 3 dieser Bestimmungen. Dies hat einen berechtigten Grund. In den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch ist die innenpolitische Lage in Deutschland völlig undurchsichtig gewesen. Jede politische Organisation war bestrebt, den Eindruck zu erwecken, dass sie das deutsche Volk vor einer neuen Gewaltherrschaft bewahren werde. Dies gilt, wie die Feststellungen des Kammergerichts ergeben, besonders auch für die SED, die es lange verstanden habe, ihren wahren Charakter und ihre wirklichen politischen Ziele zu verschleiern. Eine Erkenntnis über die wahren Ziele der verschiedenen poli-

tischen Organisationen hat sich somit erst im Laufe der Zeit durchgesetzt. Es liegt daher nahe, dass das Gesetz diesen Verhältnissen dadurch hat Rechnung tragen wollen, dass es ein Verhalten des Verfolgten, das auf ein Bekämpfen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinauslief, für einen Ausschluss von Entschädigungsansprüchen nur berücksichtigt haben wollte, wenn dieses Verhalten noch im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEG oder des BWGöD bestanden hat. Hierbei kann dahinstehen, ob dieser Zeitpunkt für das BWGöD schon am 1. April 1951 oder erst an dem Tage liegt, an dem das zweite Änderungsgesetz zum BWGöD vom 19. August 1953 (BGBl I, 994), erlassen worden ist, da weder eine Feststellung noch ein Anlass für die Annahme vorliegt, dass der Kläger nach dem von ihm behaupteten Austritt aus der SED und dem FDGB im August 1950 noch für diese Organisationen tätig gewesen ist.

Im übrigen liegt aber auch nach den tatsächlichen Feststellungen des Kammergerichts weder ein Bekämpfen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, noch ein Vorschubleisten für eine Gewaltherrschaft vor. In dieser Hinsicht hat das Kammergericht festgestellt, dass keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass der Kläger seine alte politische Überzeugung, die er vor der nationalsozialistischen Herrschaft als Mitglied der SPD und des Reichsbanners besessen habe, aufgegeben habe und für das SED-Regime eingetreten sei. Diese Feststellung reicht dazu aus, um sowohl ein Bekämpfen wie ein Vorschubleisten zu verneinen (vgl. die Entscheidung des Senats NJW RzW 55, 151³⁸ sowie die oben angeführte Entscheidung IV ZR 278/54). Die Ausführungen von Beyer in NJW RzW 55, 249³⁶ geben dem Senat keinen Anlass, von dieser Auffassung abzugehen.

Gegenüber den Feststellungen des Kammergerichts glaubt die Revision allerdings, Verfahrensverstösse rügen zu können. Was sie jedoch in dieser Hinsicht vorträgt, bewegt sich ausschliesslich auf dem der Revision verschlossenen Gebiete der Beweiswürdigung. Dies gilt vor allem auch für den von der Revision vorgetragenen Inhalt der Personalakten. Diese hat das Kammergericht nicht unberücksichtigt gelassen, sondern zum Gegenstand einer umfangreichen Beweisaufnahme und Würdigung gemacht.

Das angefochtene Urteil enthält auch sonst keinen Rechtsirrtum.

Die Zeit vom 28. August 1933 bis zum 8. Mai 1945 ist mit Recht gemäss § 11 Abs 1 Satz 1 BWGöD angerechnet worden. Die Zubilligung einer Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 entspricht dem § 19 BWGöD und für die Zeit vor dem 9. Mai 1945 dem § 38 BEG. Hierbei hat das Kammergericht ohne Rechtsirrtum entsprechend dem § 104 Abs 1 Satz 2 BEG der Berechnung der Entschädigung, die nach seiner Ansicht für den Verfolgten günstigeren Bestimmungen des Berliner Entschädigungsgesetzes angewendet. Nach alledem wird die Revision mit der Kostenfolge aus §§ 87 BEG, 97 ZPO zurückzuweisen.

Schmidt Ascher Kregel v. Werner Wüstenberg